

## **638 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.**

**19. 4. 1962**

# **Regierungsvorlage**

### **DECLARATION ON THE EXTENSION OF STANDSTILL PROVISIONS OF ARTICLE XVI:4 OF THE GENERAL AGREEMENT ON TARIFFS AND TRADE**

The parties to this Declaration, being contracting parties to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as the "General Agreement"), or governments which have acceded provisionally to the General Agreement,

CONSIDERING that, in accordance with paragraph 4 of Article XVI and the note thereto in Annex I of the General Agreement, contracting parties should seek before the end of 1957 to reach agreement to abolish as from 1 January 1958 all remaining subsidies on products other than primary products which result in the sale of such products for export at a price lower than that charged in the domestic market or, failing this, to extend the application of the standstill provided for in paragraph 4 of Article XVI, and

CONSIDERING that a number of contracting parties have agreed to successive yearly extensions of the standstill provisions in relation to such subsidies pending their abolition,

CONSIDERING that some contracting parties will, for various reasons not be prepared to accept for the time being the Declaration Giving Effect to the Provisions of Article XVI:4 of the General Agreement, opened for acceptance on the same date as this Declaration,

CONSIDERING FURTHER that it is desirable for such contracting parties not only to agree to extend the standstill but also to agree to a procedure which would constitute a first step towards the abolition of subsidies covered by the provisions of Article XVI:4,

(Übersetzung)

### **DEKLARATION BETREFFEND VERLÄNGERUNG DER STILLHALTE-BESTIMMUNGEN DES ARTIKELS XVI ABSATZ 4 DES ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMENS**

Die Vertragsparteien dieser Deklaration, die entweder Vertragsstaaten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (im folgenden als „das Allgemeine Abkommen“ bezeichnet) oder Regierungen sind, welche dem Allgemeinen Abkommen provisorisch beigetreten sind,

#### **ERKLAREN HIEMIT**

IN DER ERWAGUNG, daß die Vertragsstaaten gemäß Artikel XVI Absatz 4 des Allgemeinen Abkommens und der auf diesen Absatz bezüglichen Anmerkung in der Anlage I des Allgemeinen Abkommens vor Ablauf des Jahres 1957 versuchen sollen, mit Wirkung vom 1. Jänner 1958 eine Vereinbarung über die Beseitigung aller bei anderen Waren als Grundstoffen noch bestehenden Subventionen, die den Verkauf dieser Waren zwecks Ausfuhr zu einem Preis ermöglichen, der unter dem Inlandspreis liegt, zu treffen; oder, falls dies nicht gelingt, die Geltdauer der in Artikel XVI Absatz 4 vorgesehenen Stillhalte-Bestimmung zu verlängern,

IN DER ERWAGUNG, daß eine Anzahl von Vertragsstaaten jährlichen Verlängerungen der Stillhalte-Bestimmungen hinsichtlich solcher Subventionen, solange ihre Beseitigung nicht wirksam ist, wiederholt zugestimmt hat,

IN DER ERWAGUNG, daß einige Vertragsstaaten aus verschiedenen Gründen nicht bereit sind, im gegenwärtigen Zeitpunkt die Deklaration betreffend Wirksamwerden der Bestimmungen des Artikels XVI Absatz 4 des Allgemeinen Abkommens anzunehmen, die ab demselben Datum wie die vorliegende Deklaration zur Annahme offensteht,

IN DER WEITEREN ERWAGUNG, daß es für solche Vertragsstaaten wünschenswert ist, nicht nur der Verlängerung der Stillhalte-Bestimmungen, sondern auch einem Verfahren zuzustimmen, das einen ersten Schritt zur Beseitigung der Subventionen im Sinne der Bestimmungen des Artikels XVI Absatz 4 darstellen würde;

HEREBY DECLARE that:

1. They will not extend the scope of any subsidization of the type described in paragraph 4 of Article XVI beyond that existing on the date of this Declaration, by the introduction of new, or the increase of existing, subsidies, it being understood that any such subsidy which, since that date, has been reduced or abolished may not be increased nor re-instituted.

2. They will communicate to the Executive Secretary of the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement (hereinafter referred to as the "CONTRACTING PARTIES") the list of the measures of the type described in paragraph 4 of Article XVI of the General Agreement in force on the date of this Declaration, and notify the Executive Secretary of any changes in these measures.

3. They agree to an annual review by the CONTRACTING PARTIES on the progress made in the abolition or reduction of such subsidies existing on the date of this Declaration.

4. Any party to this Declaration which ceases to be a contracting party to the General Agreement, or as to which arrangements for its provisional accession have terminated otherwise than through accession pursuant to Article XXXIII of the General Agreement, shall thereupon cease to be a party to this Declaration.

5. This Declaration shall be deposited with the Executive Secretary of the CONTRACTING PARTIES. It shall be open for acceptance, by signature or otherwise, by contracting parties to the General Agreement and by governments which have acceded provisionally to the General Agreement.

6. This Declaration shall enter into force on the day upon which it will have been accepted by the Governments of Austria, Belgium, Canada, Denmark, France, the Federal Republic of Germany, Italy, Japan, Luxemburg, the Kingdom of the Netherlands, Norway, Sweden, Switzerland, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, and the United States of America. Acceptance of the Declaration Giving Effect to the Provisions of Article XVI:4 of the General Agreement by one of the above-mentioned Governments shall constitute an acceptance of the present Declaration for the purposes of this paragraph.

7. This Declaration shall remain in force until 31 December 1961; its validity shall be renewed

dass sie wie folgt übereinkommen:

1. Die Vertragsparteien dieser Deklaration werden Subventionierungen der in Artikel XVI Absatz 4 beschriebenen Art nicht durch die Einführung neuer Subventionen oder die Erhöhung bestehender Subventionen über den im Zeitpunkt dieser Deklaration bestehenden Umfang hinaus erweitern; hiebei wird vorausgesetzt, daß Subventionen, die seit diesem Zeitpunkt verringert oder beseitigt wurden, nicht erhöht oder wieder eingeführt werden dürfen.

2. Die Vertragsparteien dieser Deklaration werden dem Exekutivsekretär der VERTRAGSSTAATEN des Allgemeinen Abkommens (im folgenden als „die VERTRAGSSTAATEN“ bezeichnet) ein Verzeichnis der Maßnahmen der in Artikel XVI Absatz 4 des Allgemeinen Abkommens beschriebenen Art übermitteln, die im Zeitpunkt dieser Deklaration in Kraft standen, und den Exekutivsekretär über jede Veränderung dieser Maßnahmen benachrichtigen.

3. Die Vertragsparteien dieser Deklaration stimmen zu, daß die VERTRAGSSTAATEN jährlich die Fortschritte prüfen, die bei der Be seitigung oder Verringerung der Subventionen, die im Zeitpunkt dieser Deklaration bestanden, erzielt wurden.

4. Eine Vertragspartei dieser Deklaration, welche aufhört, Vertragsstaat des Allgemeinen Abkommens zu sein oder hinsichtlich welcher die Vereinbarungen für ihren provisorischen Beitritt auf andere Art als durch einen Beitritt gemäß Artikel XXXIII des Allgemeinen Abkommens ihr Ende finden, hört auch auf, Vertragspartei dieser Deklaration zu sein.

5. Diese Deklaration wird beim Exekutiv sekretär der VERTRAGSSTAATEN hinterlegt werden. Sie wird zur Annahme, durch Unterschrift oder in anderer Weise, für Vertragsstaaten des Allgemeinen Abkommens und für Regierungen, die dem Allgemeinen Abkommen provisorisch beigetreten sind, offenstehen.

6. Diese Deklaration tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie seitens der Regierungen Belgiens, der Bundesrepublik Deutschland, Dänemarks, Frankreichs, Italiens, Japans, Kanadas, des Königreichs der Niederlande, Luxemburgs, Norwegens, Österreichs, Schwedens, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika angenommen wurde. Die Annahme der Deklaration betreffend Wirksamwerden der Bestimmungen des Artikels XVI Absatz 4 des Allgemeinen Abkommens durch eine der vorhin genannten Regierungen wird auch eine Annahme der vorliegenden Deklaration für die Zwecke dieses Absatzes darstellen.

7. Diese Deklaration wird bis zum 31. Dezember 1961 in Kraft stehen; ihre Gültigkeit wird

for two further periods of one year each. It shall be terminated at the end of any calendar year if any party to the Declaration notifies the Executive Secretary to that effect not later than 1 October of that year. The CONTRACTING PARTIES shall review the position at their session preceding the termination or expiry of this Declaration.

8. The Executive Secretary of the CONTRACTING PARTIES shall promptly furnish a certified copy of this Declaration, and a notification of each acceptance thereof, to each government to which this Declaration is open for acceptance.

DONE at Geneva this nineteenth day of November, one thousand nine hundred and sixty, in a single copy in the English and French languages, both texts authentic.

für zwei weitere Perioden von je einem Jahr verlängert werden. Die Deklaration wird zum Ende eines Kalenderjahres aufgehoben werden, sofern eine ihrer Vertragsparteien dem Exekutivsekretär eine Notifikation in diesem Sinn spätestens zum 1. Oktober des betreffenden Kalenderjahres zugehen lässt. Die VERTRAGSSTAATEN werden die Lage im Zuge jener Tagung prüfen, die der Aufhebung oder dem Erlöschen dieser Deklaration vorangeht.

8. Der Exekutivsekretär der VERTRAGSSTAATEN wird jedem Vertragsstaat des Allgemeinen Abkommens eine beglaubigte Abschrift dieser Deklaration sowie eine Mitteilung über jede Annahme umgehend zur Verfügung stellen.

GESCHEHEN zu Genf, am neunzehnten November neunzehnhundertsechzig, in einem einzigen Exemplar in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

## Erläuternde Bemerkungen

Im Zuge der vom 30. Oktober bis 19. November 1960 in Genf stattgefundenen 17. GATT-Tagung arbeiteten die VERTRAGSSTAATEN des GATT eine „Deklaration betreffend Wirk samwerden der Bestimmungen des Artikels XVI Abs. 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens“ aus.

Der wesentliche Inhalt dieser Deklaration besteht darin, daß das im Artikel XVI Abs. 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens vorgesehene Verbot der Exportsubventionen für andere Waren als Grundstoffe zumindest innerhalb eines bestimmten Staatenkreises (die Industrieländer Westeuropas und Nordamerikas) tatsächlich in Wirksamkeit gesetzt wird. Die Annahme dieser Deklaration durch Österreich bildet Gegenstand einer eigenen Regierungsvorlage.

Auf Grund einer von den VERTRAGSSTAATEN des GATT getroffenen Regelung bedeutet die Annahme dieser Deklaration durch einen dem erwähnten Staatenkreis angehörenden Staat oder auch durch Japan gleichzeitig die Annahme der ebenfalls im Rahmen der 17. GATT-Tagung ausgearbeiteten „Deklaration betreffend Verlängerung der Stillhalte-Bestimmungen des Artikels XVI Abs. 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens“.

Die wesentliche Bestimmung dieser Deklaration besteht in einem Verbot, neue Export-

subventionen für andere Waren als Grundstoffe einzuführen oder bestehende Subventionen dieser Art zu erhöhen.

Infolge der in der zweitgenannten „Deklaration betreffend Verlängerung der Stillhalte-Bestimmungen des Artikels XVI Abs. 4“ hergestellten untrenn baren Verbindung der beiden Deklarationen (siehe Abs. 6 der zweitgenannten Deklaration) ergibt sich die Notwendigkeit, die für die Annahme erforderlichen Schritte auch hinsichtlich der „Deklaration betreffend Verlängerung der Stillhalte-Bestimmungen“ vorzunehmen.

Die „Deklaration betreffend Wirk samwerden der Bestimmungen des Artikels XVI Abs. 4“ wurde am 17. Jänner 1962 durch den Leiter der österreichischen Vertretung beim Europäischen Büro der Vereinten Nationen in Genf, a. o. und bev. Botschafter Dr. Emanuel TREU, unter dem Vorbehalt der Ratifikation und unter einem weiteren Vorbehalt (siehe die entsprechende Regierungsvorlage) unterzeichnet. Im Sinne der vorhin erwähnten Bestimmung des Abs. 6 der zweitgenannten Deklaration bezieht sich die Unterzeichnung auch auf diese „Stillhalte-Deklaration“.

Das Inkrafttreten dieser Deklaration ist gemäß ihrem Abs. 6 an jenem Tag gegeben, an dem sie seitens der in diesem Absatz aufgezählten Industrieländer Europas und Nordamerikas so-

wie seitens Japans angenommen ist. Zu diesen Ländern zählt auch Österreich. Darüber hinaus steht diese Deklaration insbesondere auch jenen Ländern zur Annahme offen, die sich derzeit nicht in der Lage sehen, die wesentlich strengeren Bestimmungen der „Deklaration“ betreffend das Wirksamwerden der Bestimmungen des Artikels XVI Abs. 4 anzunehmen. Die Annahme der „Stillhalte-Deklaration“ durch die Industrieländer Westeuropas und Nordamerikas sowie durch Japan stellt im Sinne der von den VERTRAGSSTAATEN des GATT getroffenen

Regelung eine Voraussetzung für das völkerrechtliche Existenzwerden der „Stillhalte-Deklaration“ dar. Die Annahme dieser Deklaration durch Österreich erfolgt somit mit der Zielsetzung, zu diesem völkerrechtlichen Existenzwerden beizutragen.

Infolge der Verbindung der „Stillhalte-Deklaration“ mit der gesetzändernden „Deklaration“ betreffend Wirksamwerden der Bestimmungen des Artikels XVI Abs. 4 kommt der „Stillhalte-Deklaration“ gesetzändernder Charakter zu.